

**Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.**

Potsdam, den 26. Oktober 1867.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch ergebenst, daß ich den Schwestern Bernardina und Mechtildis, zur Zeit im St. Hedwig-Krankenhaus in Berlin, die Erlaubniß erteilt habe, in der Zeit von jetzt bis zum 1. Mai 1868, innerhalb der Provinz Brandenburg mit Einschluß der Stadt Berlin, freiwillige Beiträge zum Besten der in Neuß und Nierzen zur Aufnahme armer Kranken und Verlassenen jeder Confession errichteten beiden Krankenhäuser einzusammeln.

Die Collectantinnen sind verpflichtet, sich an jedem Orte vor dem Beginne ihrer Thätigkeit bei der Orts-Polizei-Behörde, in Berlin beim Königlichen Polizei-Präsidium zu melden und mit diesem Legitimations-schein auszuweisen.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. gez. von Jagow.

An die Königliche Regierung hier. — D. P. 4810. —

Vorstehenden Ober-Präsidial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Teltow, den 18. November 1867.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Potsdam, den 28. Oktober 1867

**Bekanntmachung.**

Die domainenfiskalischen Mühlen bei Dranienburg nebst Zubehör an Gebäuden und Grundstücken (Gärten, Acker, Wiesen u. s. w. zusammen 217 Morgen 60 Quadratruthen) sowie einer Havel-Fischerei-Berechtigung, sollen auf die 18 Jahre vom 1. Juni 1868 bis dahin 1886 anderweit im Wege der Picitation verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

**den 4. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr**

in unserm Sitzungssaale III. anberaumt. — Jeder Pachtbewerber hat ein Vermögen von 35,000 Thlr. nachzuweisen.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 4,240 Thlr. bemessen.

Das Nähere ergeben unsere Bekanntmachungen vom heutigen Tage in dem Öffentlichen Anzeiger unseres Amtsblattes und in dem Staats-Anzeiger.

**Königliche Regierung,**

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. Schulze.

**Bekanntmachung.**

Die zum 1. Juni 1868 pachtlos werdenden Fischerei- und Mohnrubungen der Aemter Mühlenhof und Klidersdorf auf der Spree und auf den mit denselben in Verbindung stehenden Gewässern, einschließlich der sogenannten Buschfischerei in den Spree-Gewässern und Laaken bei Erkner, sollen auf 6 Jahre anderweitig zur öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Es wird hierzu ein Picitationstermin auf

**Dienstag den 17. Dezember dieses Jahres Vormittags 11 Uhr**

in dem Geschäfts-Locale des Domainen-Polizei-Amtes Mühlenhof zu Berlin anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vor dem Termine in dem Geschäfts-Locale des gedachten Amtes während der Dienststunden eingesehen werden können.

Potsdam, den 13. November 1867

**Königliche Regierung,**

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Schulze.

**Öffentliches.**

— Von dem Justizminister wird, wie die „N. P. Z.“ meldet, in Verbindung mit dem Kriegsministerium ein Gesetz wegen Todeserklärung der aus den Kriegen von 1864 und 1866 noch Vermißten zur Vorlegung an den Landtag vorbereitet. Bekanntlich ist ein solches Gesetz nach jedem größeren Kriege erlassen und es soll auch die Zahl der jetzt noch Vermißten nicht unbedeutend sein.

— Das Preussische Abgeordnetenhaus hat unter seinen Mitgliedern 4 Minister, 6 Minister a. D., 98 Verwaltungsbeamte (darunter 57 Landräthe), 60 Justizbeamte, 8 Staatsanwälte, 8 Rechtsanwälte, 31 Beamte a. D., 4 Militärs a. D., 10 Geistliche, 6 Professoren, 20 Doktoren, Schriftsteller, Gelehrte, Gymnasiallehrer, 20 Communal-Beamte, 125 Ritterguts-, Guts-, Hofbesitzer, Deconomen, 22 Kaufleute, Fabrikanten, 2 Buchhändler, 5 Rentiers. — Das Haus zählt 1 Prinzen, 16 Grafen, 25 Freiherren, 110 Adlige, 262 Bürgerliche.

— Dem Vernehmen nach liegt es in der Absicht

der Kgl. Staatsregierung, zur Vinderung des Nothstandes in der Provinz Preußen, außer den schon angeordneten Erleichterungen für den Lebensmittel-Transport, noch eine Beihilfe aus Staatsfonds im Betrage von 500,000 Thalern zu gewähren.

— Es ist vorgekommen, daß Wittwen und Hinterbliebene von den im Feldzuge gegen Dänemark 1864 gefallenen Kriegern, welchen aus der Kronprinz-Stiftung eine fortlaufende Rente bewilligt worden ist, neben dieser auch noch eine Staatsunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar d. J. bezogen haben. Zur Vermeidung solcher Doppelzahlungen ist jetzt nach Mittheilung der „N. P.“ die Anweisung ergangen, Zahlungen aus der Kronprinz-Stiftung an Wittwen der in den Kriegen bis 1864 gefallenen Soldaten nur dann zu leisten, wenn die betreffenden Quittungen dahin bescheinigt sind, daß die Empfänger keine anderweitige Staatsunterstützung erhalten oder zu gewärtigen haben. Diese Bescheinigungen sollen auf Ansuchen der Betheiligten nicht verjagt werden. (Sp. 3.)

— Die Reorganisation der Landwehr, eine nothwendige Consequenz der Reorganisation der Linientruppen, ist